LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3145
03. 06. 1998

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz hegt seit einiger Zeit den Wunsch, durch Anschluß an die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau eine berufsständische Altersversorgung für ihre Mitglieder zu schaffen. Die Einbeziehung des Berufsstandes in das bayerische Versorgungswerk erfordert entsprechende staatsvertragliche Regelungen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz.

B. Lösung

Abschluß des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 5./31. März 1998. Die Mitgliederversammlung der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz hat dem Anschluß an die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau zugestimmt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 22. Juni 1998 – Vorabdruck verteilt am 5. Juni 1998

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 29. Mai 1998

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Kurt Beck

Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 5. März 1998 in München und am 31. März 1998 in Mainz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. Die Anlage zu dem Staatsvertrag wird gemäß seinem Artikel 11 Abs. 2 vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

§ 2

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, Änderungen des in der Anlage zu dem Staatsvertrag veröffentlichten Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (BayGVBl. S. 466), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (BayGVBl. S. 603), unter Bezugnahme auf dieses Gesetz soweit erforderlich im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 3

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft kommunaler Arbeitgeber im Land Rheinland-Pfalz bei dem Bayerischen Versorgungsverband – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden vom 19. März 1997 (GVBl. S. 100, BS Anhang I 116) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neue § 2 wird eingefügt:

„§ 2

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, Änderungen des in der Anlage zu dem Staatsvertrag veröffentlichten Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (BayGVBl. S. 466), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Juli 1994

(BayGVBl. S. 603), unter Bezugnahme auf dieses Gesetz soweit erforderlich im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen."

2. Der bisherige § 2 wird § 3.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

Der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

und

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Mitgliedschaft

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz (Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz) sind Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau (Ingenieurversorgung).

Artikel 2
Anwendbare Vorschriften

(1) [1]Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Ingenieurversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I; BayGVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Land Rheinland-Pfalz entsprechend. [2]Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Soweit die Satzung der Ingenieurversorgung Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Ingenieurekammer-Bau knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer.

(3) [1]Die Ingenieurversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Rheinland-Pfalz zu vollstrecken. [2]Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3
Übernahmebestand

Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz sind (Übernahmebestand), gelten abweichend von den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

§ 1
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Übernahmebestandes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung befreit.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr bereits überschritten, das 60. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird zur Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung auf schriftlichen Antrag zugelassen.

(3) [1]Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gestellt werden; sie können nach Zugang der Entscheidung der Ingenieurversorgung nicht mehr widerrufen werden. [2]Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags.

§ 2
Beitrag

(1) [1]Auf Antrag ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bis zum Ablauf der folgenden zwei Kalenderjahre die Hälfte des Regelbeitrags oder der Mindestbeitrag zu zahlen. [2]Der Antrag ist innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums zu stellen. [3]Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(2) [1]Auf Antrag ist der Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 für die weitere Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen. [2]Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum zu stellen.

§ 3
Leistungen

Wird nach § 2 Abs. 1 oder 2 der Mindestbeitrag gewählt, ist § 31 Abs. 3 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

§ 4
Sonderbestimmung für Altmitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung bei denjenigen Mitgliedern der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder der Ingenieurversorgung sind.

Artikel 4
Berufsständische Selbstverwaltungsorgane

(1) [1]Die Mitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz müssen im Verwaltungsrat der Ingenieurversorgung angemessen vertreten sein; mindestens stellen sie ein Mitglied des Verwaltungsrats. [2]Die Berufung und die Abberufung der rheinland-pfälzischen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Vertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz auf Vorschlag der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

(2) [1]Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird aus dessen bayerischen Mitgliedern gewählt. [2]Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder werden aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

(3) Ergibt sich bei Abstimmungen im Verwaltungsrat Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 5
Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Ingenieurversorgung, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz am Gesamtbeitragsaufkommen der Ingenieurversorgung im Land Rheinland-Pfalz angelegt werden.

Artikel 6
Aufsicht

(1) [1]Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über die Ingenieurversorgung wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein können. [2]Die Ingenieurversorgung leitet dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie die Abschlußerklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Prüfungen der Ingenieurversorgung zu.

(2) Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und etwa gebildeter Ausschüsse einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes.

Artikel 7
Satzung

[1]Die Satzung der Ingenieurversorgung und ihre Änderungen gelten auch im Land Rheinland-Pfalz. [2]Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und werden unter Hinweis auf das erteilte Einvernehmen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgegeben.

Artikel 8
Datenübermittlung

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gibt der Ingenieurversorgung die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in der von ihr geführten Liste der Beratenden Ingenieure bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Ingenieurversorgung von Bedeutung sein können.

Artikel 9
Kündigung des Staatsvertrags

(1) [1]Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. [2]Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) [1]Im Falle der Kündigung übernimmt ein durch das Land Rheinland-Pfalz innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die im Land Rheinland-Pfalz beruflich tätigen Mitglieder der Ingenieurversorgung sowie die im Land Rheinland-Pfalz wohnhaften Versorgungsempfänger der Ingenieurversorgung. [2]Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten der Ingenieurversorgung gegenüber den übernommenen Mitgliedern und Versorgungsempfängern über.

(3) [1]Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. [2]Die Auseinandersetzung des Vermögens

bedarf der versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. [3]Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. [4]Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nicht versicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. [5]Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestands der Ingenieurversorgung aufzuteilen; soweit nicht versicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. [6]Bei der Verteilung des Vermögens sind im Land Rheinland-Pfalz in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Ingenieurversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

Artikel 10
Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

[1]Mit dem Tag vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags endet das Mandat des amtierenden Verwaltungsrats. [2]Für die neue vierjährige Amtsperiode des aus sechs Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrats wird ein Mitglied aus dem Land Rheinland-Pfalz in den Verwaltungsrat berufen; die Satzung kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrats im Rahmen des Artikels 4 Abs. 1 Satz 1 abweichend regeln.

Artikel 11
Inkrafttreten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der Satzung

(1) [1]Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. [2]Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

(2) Das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I; BayGVBl. S. 466) ist mit seinem ersten, zweiten, vierten und siebten Teil in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrag geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz bekanntzumachen.

(3) Die Satzung der Ingenieurversorgung ist in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntzumachen.

München, den 5. März 1998

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern
Dr. Günther Beckstein

Mainz, den 31. März 1998

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister des Innern und für Sport
Walter Zuber

Begründung zum Landesgesetz

A. Allgemeines

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 5./31. März 1998 bezieht die Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz in die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau ein. Die Regelung trägt dem Wunsch der Kammer der Beratenden Ingenieure Rechnung, durch Anschluß an die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau eine berufsständische Altersversorgung für ihre Mitglieder zu schaffen; die Mitgliederversammlung der Kammer der Beratenden Ingenieure hat den Regelungen zugestimmt.

Der Staatsvertrag folgt in Aufbau, Struktur und Inhalt den bisherigen Staatsverträgen mit Bayern über die Einbeziehung von rheinland-pfälzischen Berufsständen in bayerische Versorgungswerke. Er sieht eine Pflichtmitgliedschaft der nicht berufsunfähigen Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vor. Für die bei seinem Inkrafttreten vorhandenen Kammermitglieder trifft der Staatsvertrag Übergangsregelungen. Personen bis zum 45. Lebensjahr werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau befreit; Personen, die das 45. Lebensjahr überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag zur Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau zugelassen. Die Regelungen (Artikel 3) berücksichtigen die Situation der Kammerangehörigen, die seither keiner berufsständischen Pflichtversorgung unterworfen waren, sondern ihre Alters- und Hinterbliebenenversorgung selbst zu regeln hatten.

Weiter legt der Staatsvertrag fest, daß die rheinland-pfälzischen Mitglieder des Versorgungswerks in dessen Selbstverwaltungsorgan, dem Verwaltungsrat, angemessen vertreten sind; gleiches gilt für eventuell gebildete Ausschüsse. Die Berufung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport. Das Ministerium des Innern und für Sport ist zu Sitzungen des Verwaltungsrats und eventuell gebildeter Ausschüsse sowie des Kammerrats der Bayerischen Versorgungskammer einzuladen.

Die Aufsicht über die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau führt das Bayerische Staatsministerium des Innern. Dieses hat, soweit Belange der Mitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein können, das Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport herzustellen. Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau und ihre Änderungen gelten in Rheinland-Pfalz nur, wenn die rechtsaufsichtliche Genehmigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport erteilt ist. Die Satzung und deren Änderungen werden auch im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgegeben.

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau leitet dem Ministerium des Innern und für Sport die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie die Abschlußerklärungen über die Prüfungen der Ingenieurversorgung zu. Das Vermögen der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau wird entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der rheinland-pfälzischen Mitglieder in Rheinland-Pfalz angelegt.

Der Staatsvertrag ist für unbestimmte Zeit geschlossen; er enthält eine Kündigungsklausel, die sich an die Regelungen der bestehenden Staatsverträge mit Bayern anlehnt. Im Falle einer Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Satz 1 enthält die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung des Landtags zum Staatsvertrag vom 5./31. März 1998. Satz 2 enthält den Hinweis auf die Veröffentlichung des Staatsvertrages. Satz 3 ermächtigt das zuständige Ministerium, das (bayerische) Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Staatsvertrages als Anlage zu dem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Zu § 2

§ 2 enthält die Ermächtigung des zuständigen Ministeriums, Änderungen des (bayerischen) Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen im Interesse der leichteren Auffindbarkeit der maßgeblichen Rechtsnormen für die betroffenen Bürger soweit erforderlich im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Zu § 3

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft kommunaler Arbeitgeber im Land Rheinland-Pfalz bei dem Bayerischen Versorgungsverband – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden vom 19. März 1997 (GVBl. S. 100, BS Anhang I 116) wird zur Klarstellung um eine dem § 2 dieses Gesetzes entsprechende Ermächtigung ergänzt. Der bisherige § 2 des Gesetzes vom 19. März 1997 wird deswegen § 3.

Zu § 4

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 enthält den Hinweis auf die Bekanntgabe des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

Begründung zum Staatsvertrag

I. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 1995 ist im Freistaat Bayern die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau (Bayerische Ingenieurversorgung) als Versorgungseinrichtung der Angehörigen der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau tätig. Sie gewährleistet ihren Mitgliedern nach Maßgabe des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl. Seite 603), und der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung vom 18. Januar 1995 (Staatsanzeiger Nr. 4) Versorgungsleistungen im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für Hinterbliebene. Die Rechtsform der Bayerischen Ingenieurversorgung ist diejenige einer rechtlich selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag werden die Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz (Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz) in die Bayerische Ingenieurversorgung einbezogen. Der Vertrag gründet sich auf den Wunsch des Berufsstands der Ingenieure in Rheinland-Pfalz, durch Zusammenschluß mit dem bayerischen Berufsstand eine breitere Mitgliederbasis für die solidarische berufsständische Versorgung zu schaffen und sich für die Geschäftsführung der gemeinsamen Versorgungseinrichtung der Verwaltungserfahrung der Bayerischen Versorgungskammer zu bedienen. Die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat am 18. April 1997 einstimmig den Beitritt zur Bayerischen Ingenieurversorgung gutgeheißen und den Abschluß eines diesbezüglichen Staatsvertrags erbeten. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und der Verwaltungsrat der Bayerischen Ingenieurversorgung haben dem Beitritt zugestimmt.

Der Staatsvertrag folgt in Aufbau, Struktur und Inhalt den bisherigen Staatsverträgen über die Einbeziehung von rheinland-pfälzischen Berufsständen in bayerische Versorgungswerke; vgl. etwa den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung vom 19. Mai 1981 (BayGVBl. Seite 363; GVBl. RhPf Seite 213) in der Fassung der beabsichtigten Anpassung der bestehenden Staatsverträge an die durch das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen bedingten Rechtsänderungen.

Der Staatsvertrag bildet die landesgesetzliche Grundlage für die Anwendbarkeit einheitlichen Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrechts auch auf die rheinland-pfälzischen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung. Diese sind an der Selbstverwaltung der Anstalt anteilmäßig beteiligt; dem Land Rheinland-Pfalz ist Beteiligung an der Rechtsaufsicht über die Bayerische Ingenieurversorgung eingeräumt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Artikel 1 bezieht alle berufsfähigen Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ingenieurversorgung ein.

Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft und Befreiungsrechte bestimmen sich nach der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung sowie, für den Übernahmebestand, nach Artikel 3 § 1 dieses Staatsvertrags.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung enthält die neben dem Staatsvertrag anzuwendenden Gesetzesvorschriften. Die Anwendung und der Erlaß des Satzungsrechts sind in Artikel 7 zusammenfassend geregelt.

Durch die Verweisung in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags auf das VersoG gelten alle die Versorgungsanstalt betreffenden Vorschriften, insbesondere die anstaltsinternen Zuständigkeitsnormen, die Ermächtigungen zum Satzungserlaß und die das Versorgungsverhältnis gestaltenden Regelungen, in Rheinland-Pfalz entsprechend. Der Staatsvertrag trifft hierzu die erforderlichen landesspezifischen Sonderregelungen. Zugleich wird damit sichergestellt, daß die Rechtsstellung der bayerischen und der rheinland-pfälzischen Mitglieder identisch ist.

Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 legt im Interesse der Rechtsklarheit fest, daß das am Anstaltssitz geltende bayerische Verwaltungsverfahrensrecht auch gegenüber rheinland-pfälzischen Mitgliedern Anwendung findet. Die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens soll die verwaltungstechnischen Abläufe bei der für mehrere Bundesländer zuständigen Bayerischen Ingenieurversorgung erleichtern.

Artikel 2 Abs. 2 ist die Konsequenz der Ableitung der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung aus der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer.

Die Bayerische Ingenieurversorgung hat als öffentlich-rechtliche Anstalt das Recht, die Vollstreckungsklausel anzubringen (Art. 19 VersoG). Artikel 2 Abs. 3 des Staatsvertrags erstreckt dieses Recht in Übereinstimmung mit entsprechenden Regelungen in bereits bestehenden Staatsverträgen auf den Tätigkeitsbereich Rheinland-Pfalz. Für die Vollstreckung selbst ist rheinland-pfälzisches Recht maßgebend.

Zu Artikel 3

Die Sonderregelungen zum Mitgliedschafts- und Beitragsrecht für den Übernahmebestand (§§ 1 und 2) berücksichtigen die Situation von Berufsstandsangehörigen, die sich auf eine neu einzuführende Pflichtversorgung bisher nicht einstellen konnten. Sie räumen dem Übernahmebestand weitgehende Reservatrechte hinsichtlich Zugang und Befreiung von der Mitgliedschaft sowie Beitragsermäßigung mit großzügig bemessenen Antragsfristen ein.

Zur notwendigen Risikobegrenzung schließt § 3 erhöhte, von der Mitgliedergemeinschaft zu tragende Solidarleistungen bei Frühinvalidität aus, wenn das Mitglied des Übernahmebestands nur den Mindestbeitrag zahlt.

Für Personen, die schon vor Inkrafttreten des Staatsvertrags Mitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung waren, entfällt die Notwendigkeit von Übergangsregelungen (§ 4).

Zu Artikel 4

Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Bayerischen Ingenieurversorgung ist der Verwaltungsrat. Er überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik; ihm obliegt insbesondere die konkrete Ausgestaltung des materiellen Versorgungsrechts durch die Satzung. Artikel 4 stellt sicher, daß im Verwaltungsrat auch die rheinland-pfälzischen Mitglieder des Versorgungswerks „angemessen" vertreten sind. Eine angemessene Vertretung hat das Verhältnis der regionalen Mitgliederzahlen im Versorgungswerk zu berücksichtigen; mindestens aber muß ein rheinland-pfälzischer Vertreter dem Verwaltungsrat angehören. Die konkrete Sitzverteilung wird durch die Satzung bestimmt; für die erste Amtsperiode nach Inkrafttreten des Staatsvertrags wird die Sitzverteilung unmittelbar durch Artikel 10 des Staatsvertrags geregelt.

An Berufung und Abberufung der rheinland-pfälzischen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Vertreter ist das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport beteiligt (vgl. Erläuterung zu Artikel 6).

Der Verwaltungsrat der Bayerischen Ingenieurversorgung, dem nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 VersoG ein Beschlußrecht bei Anschluß von Mitgliedern außerhalb Bayerns an das Versorgungswerk eingeräumt ist, hat beschlossen, daß bei der Einbeziehung außerbayerischer Mitglieder in die Bayerische Ingenieurversorgung vertraglich sicherzustellen ist, daß der Vorsitz im Verwaltungsrat von einem bayerischen Vertreter wahrgenommen wird (Absatz 2 Satz 1) und bei Abstimmungen im Verwaltungsrat die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt (Absatz 3). Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden aus den nichtbayerischen Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

Zu Artikel 5

Bei länderübergreifender Zusammenarbeit ist es selbstverständliche Übung, das regionale Beitragsaufkommen in der Regel proportional zum Beitragsaufkommen in den beteiligten Bundesländern anzulegen. Die gesetzlichen Anlagegrundsätze größtmöglicher Sicherheit und Rentabilität sowie angemessener Mischung und Streuung beanspruchen allerdings vorrangige Beachtung; die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift eröffnet hierfür den erforderlichen, an den Marktverhältnissen zu orientierenden Spielraum.

Zu Artikel 6

Da die Bayerische Ingenieurversorgung als Versorgungseinrichtung bayerischen Rechts errichtet ist und ihre Geschäftsführung einer bayerischen Staatsbehörde übertragen ist, liegen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse bei den zuständigen Ministerien des Freistaats Bayern (vgl. Artikel 11 Abs. 1 VersoG). Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Land Rheinland-Pfalz an der Ausübung der Aufsichtsfunktion zu beteiligen; diesem Erfordernis ist durch Herstellung des Benehmens mit der zuständigen bayerischen Aufsichtsbehörde entsprochen. Mit dem Recht auf Mitwirkung ist das Recht auf Information über wesentliche rechtsaufsichtliche Vorgänge sowie das Recht auf Teilnahme an Gremiumssitzungen notwendig verbunden.

Für die hauptsächlichen Fälle rechtsaufsichtlicher Tätigkeit, das Verfahren bei Berufung und Abberufung der rheinland-pfälzischen Mitglieder des Verwaltungsrats (Artikel 4) sowie die Satzungsgebung (Artikel 7), ist das gegenseitige Einvernehmen als gesteigerte Form der Mitwirkung vorgesehen.

Die notwendig einheitliche Ausgestaltung des materiellen Versorgungsrechts mit einheitlicher Bestandsführung erfordert die Verbindlichkeit einheitlicher versicherungsaufsichtsrechtlicher Bestimmungen, die für eine bayerische Einrichtung nur die des bayerischen Landesrechts sein können. Dementsprechend obliegt die Versicherungsaufsicht, wie bei allen länderübergreifend tätigen bayerischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, ungeteilt dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift transformiert die Regelungsautonomie der Bayerischen Ingenieurversorgung in rheinland-pfälzisches Landesrecht und regelt die Mitwirkung des Landes Rheinland-Pfalz an der Satzungsgebung (vgl. dazu Erläuterung zu Artikel 6).

Zu Artikel 8

Die Bestimmung bildet die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verpflichtung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, die zur Erfassung der Pflichtmitglieder erforderlichen Daten an die Versorgungsanstalt zu übermitteln.

Zu Artikel 9

Der Staatsvertrag ist für unbestimmte Zeit geschlossen; die vertragschließenden Länder können den Vertrag jedoch ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine mehrjährige Kündigungsfrist ist erforderlich, da der Übergang des rheinland-pfälzischen Bestandes auf einen neuen Rechtsträger (Absatz 2) und die Vermögensauseinandersetzung (Absatz 3) eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs bedürfen. Für die Anfangsphase des Zusammenschlusses ist der Bestand des Staatsvertrags im Interesse sowohl der vertragschließenden Länder wie der rheinland-pfälzischen Mitglieder für einen Zeitraum von zehn Jahren gesichert.

Im Fall der Kündigung bleibt durch Eintritt eines Gesamtrechtsnachfolgers in die Rechte und Pflichten der Baye-

rischen Ingenieurversorgung der Rechtsstand der rheinland-pfälzischen Mitglieder gewahrt. Dem steht die Verpflichtung der Bayerischen Ingenieurversorgung gegenüber, das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnende anteilige Vermögen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Einzelheiten dieser Vermögensauseinandersetzung entsprechen den Bestimmungen, die im Rahmen der schon bisher bestehenden Staatsverträge vereinbart wurden.

Zu Artikel 10

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrags muß eine Repräsentanz des beitretenden rheinland-pfälzischen Mitgliederbestands im Verwaltungsrat ermöglicht werden. Übergangsrechtlich wird daher das laufende Mandat des Verwaltungsrats beendet; für die neu beginnende Amtsperiode wird – bei unveränderter Mitgliederzahl – die Zusammensetzung des Verwaltungsrats in Ergänzung des Artikels 4 Abs. 1 und unter näherungsweiser Berücksichtigung des dort angelegten Prinzips der angemessenen Vertretung neu geregelt. Satz 2 Halbsatz 2 ermöglicht eine endgültige Regelung der Kopfzahl und der Zusammensetzung des Verwaltungsrats im Sinn des Artikels 4, ohne daß der Staatsvertrag hierfür geändert werden müßte; dieses Verfahren wird insbesondere im Fall des Beitritts von Mitgliederbeständen weiterer Berufskammern zur Bayerischen Ingenieurversorgung Bedeutung gewinnen.

Zu Artikel 11

Regelung des Inkrafttretens. Im Hinblick auf die durch den Staatsvertrag begründete unmittelbare normative Geltung von Teilen des VersoG sowie der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung im Land Rheinland-Pfalz ist deren Veröffentlichung in rheinland-pfälzischen Publikationsorganen erforderlich.